

# Alle Infos zur Basisförderung auf einem Blick

## 1. Förderzweck

Kinder- und Jugendorganisationen mit Sitz im Burgenland können nach Antragsstellung für ihre Aktivitäten nicht rückzahlbare Fördermittel als Basisförderung vom Land Burgenland, Landesjugendreferat, erhalten.

## 2. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung an burgenländische Kinder- und Jugendorganisationen, in denen auch Jugendliche im Burgenland aktiv Jugendarbeit betreiben, kann gewährt werden, wenn sie

- sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und förderwürdig im Sinne des Bgld. JFG 2007 § 7, Abs. 3 sind,
- weder vereinsbehördlich untersagt noch aufgelöst wurden,
- in ihrem Programm kein der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechendes Gedankengut vertreten,
- sie Aktivitäten nachweislich in mindestens vier Landesbezirken des Burgenlandes erbringen, wobei es sich um jährliche Aktivitäten (keine einmalige oder Einzelaktionen) handeln muss.

## 3. Höhe der Förderung

Die Erfüllung der von der Förderstelle festgesetzten Kriterien bestimmen die Höhe der Förderung für die einzelnen Organisationen. Die tatsächliche Fördersumme ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder und der Anzahl der Aktivitäten sowie der Erfüllung der unten angeführten Kriterien, die an die Sustainable Development Goals (SDGs) angelehnt sind. Je mehr der SDGs erfüllt werden, desto höher fällt die Fördersumme für die jeweilige Organisation aus.

## 4. SDGs

Keine Armut
Gesundheit und Wohlergehen
Bildung und Kunst & Kultur
Geschlechtergleichstellung und Freiheit von Diskriminierung jeglicher Form
Weniger Ungleichheiten
Nachhaltigkeit: Städte und Gemeinden, Konsum, Produktion
Maßnahmen zu Energie, Umwelt- und Klimaschutz
Frieden, Gerechtigkeit, starke Institutionen, politische Bildung und Demokratieförderung
Partnerschaften zur Erreichung der Ziele
Menschenwürdige Arbeit, Wirtschaftswachstum und Innovation

## **5. Erläuterungen SDGs**

### **1. Keine Armut**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen, um sozioökonomisch benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu unterstützen und ihre Lebenssituation nachhaltig zu verbessern.

Bspw.: Keine Teilnahmehürden durch Mitgliedsbeiträge; kostenloser Erwerb von Qualifikationen; Schaffen von Angeboten, die niederschwellig sind und Jugendliche und junge Erwachsene in prekären Lebenslagen miteinbeziehen; Aktivitäten, die Ungleichverteilung von wirtschaftlichen Ressourcen aufzeigen; Aktivitäten, die Ungleichverteilung von wirtschaftlichen Ressourcen bekämpfen wollen; Förderung der Finanzbildung; Aktivitäten, die der Gesellschaft dienlich sind und vom Verein/der Organisation kostenfrei zur Verfügung gestellt werden;

### **2. Gesundheit und Wohlergehen**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen, um die (biopsychosoziale) Gesundheit und das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufrechtzuerhalten sowie nachhaltig zu fördern und zu verbessern.

Bspw.: Sportliche Aktivitäten; Förderung der Gesundheitskompetenz; Förderung der psychischen und physischen Gesundheit; Unterstützungsangebote bei körperlichen oder seelischen Gebrechen; Maßnahmen zur Resilienzförderung; Vermittlung von Kompetenzen betreffend gesunde Ernährung und gesunder Lebensstil; Suchtprävention; Ermöglichung von sozialer Teilhabe von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;

### **3. Bildung und Kunst & Kultur**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen, um die Bildungskompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken sowie künstlerische und kulturelle Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu entwickeln und zu fördern.

Bspw.: Wissenserwerb und Aneignung von fachlichen Qualifikationen; Aktivitäten zur Unterstützung von fachlichen Kompetenzen zur Steigerung beruflicher Qualifikationen; Aktivitäten zur Förderung der digitalen Kompetenzen; Aktivitäten zur Unterstützung von benachteiligten Schüler\*innen (z.B. durch kostenlose Nachhilfe, Lerncamps etc.); Aktivitäten zur Förderung kultureller Bräuche und Traditionen; Aktivitäten zur Förderung der Volksgruppensprachen und der Mehrsprachigkeit; Aktivitäten zur künstlerischen Entfaltung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; gemeinsames Musizieren, Singen und Tanzen; Aktivitäten zur religiösen bzw. spirituellen Entfaltung;

### **4. Geschlechtergleichstellung und Freiheit von Diskriminierung jeglicher Form**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen gegen die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Familienstandes, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Religion/Weltanschauung sowie der ethnischen Zugehörigkeit.

Bspw.: Möglichkeit der Teilnahme aller Personen an Aktivitäten; Barrierefreiheit bei Aktivitäten; Aktivitäten, die Geschlechterungleichstellung und Diskriminierung aufzeigen; Aktivitäten, die Geschlechterungleichstellung und Diskriminierung bekämpfen wollen; Bekenntnis zur LGBTQI+; inklusionsfördernde Aktivitäten;

## **5. Weniger Ungleichheiten in Vereinen**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu Selbstbestimmung zu befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion zu fördern. Chancengleichheit soll gewährleistet sein und Ungleichheiten sollen reduziert werden. Mitspracheprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen verbessert werden.

Bspw.: Demokratiefördernde Aktivitäten; Vertretungsmöglichkeiten schaffen wie z.B. Mitspracherechte ermöglichen; Aktivitäten zur Verringerung geschlechterbezogener Ungleichheiten; Maßnahmen zur Anwerbung von Mitgliedern jeglicher ethnischen Herkunft, jeglichen Geschlechts, jeglicher sozioökonomischen Schicht; aktiver Einbezug von Menschen mit Behinderungen; geschlechtergerechte Aufteilung von Leitungspositionen;

## **6. Nachhaltigkeit: Städte und Gemeinden, Konsum, Produktion**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung und Verankerung der hohen Relevanz des Themas Nachhaltigkeit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bspw.: Begrünung von Gemeinden; Jugendtreffs/Jugendzentren sanieren/renovieren; Reparaturcafés; Verwendung nachhaltiger Produkte bei Veranstaltungen;

## **7. Maßnahmen zu Energie, Umwelt- und Klimaschutz**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen, um den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und einen schonenden Umgang mit Ressourcen sicherzustellen.

Bspw.: Flurreinigungen; Aktivitäten, die die Wichtigkeit von Umwelt- und Klimaschutz aufzeigen; Recycling; Anschaffung von Photovoltaikanlagen im Vereinshaus; energiesparende Maßnahmen im Vereinshaus; Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bei vereinsinternen Aktivitäten;

## **8. Frieden, Gerechtigkeit, starke Institutionen, politische Bildung und Demokratieförderung**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich Demokratieförderung und politischer Bildung. Des Weiteren werden Maßnahmen zu einem friedlichen und fairen Miteinander gesetzt.

Bspw.: Workshops zu politischer Bildung; Ausflüge zu Institutionen; Weiterbildungsangebote; Aktivitäten zur Bewusstseinsförderung betreffend gewaltfreie Kommunikation und gewaltfreies Handeln bzw. Problemlösung; Maßnahmen zum vereinsinternen Zusammenhalt; Maßnahmen zum globalen Zusammenhalt und Solidarität; Abhaltung von Jugendkongressen; demokratieverständnisfördernde Aktivitäten;

## **9. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen, um gemeinsam mit anderen Organisationen/Vereinen/Institutionen/Gemeinden etc. die Nachhaltigkeitsziele in den diversen Bereichen zu erreichen und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Austausch mit anderen Regionen, sozialen Schichten, Kulturen etc. zu ermöglichen.

Bspw.: Zusammenarbeit von Organisationen und Vereinen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz; Zusammenarbeit von Organisationen und Vereinen mit Gemeinden und Institutionen im Bereich Demokratieförderung; überregionale Zusammenarbeit von Vereinen und Organisationen; Austauschprogramme; Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+; Teilnahme an den Sitzungen des Landesjugendforums;

## **10. Menschenwürdige Arbeit, Wirtschaftswachstum und Innovation**

Der Verein bzw. die Organisation setzt Maßnahmen, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Wertigkeit von menschenwürdiger Arbeit und nachhaltigem Wirtschaftswachstum näherzubringen.

Bspw.: Aktivitäten im Bereich Jugendbeschäftigung; Kenntnisse um das Arbeitsrecht; Maßnahmen zur Förderung von innovativen Ideen; Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich Projektmanagement; Organisation und Veranstaltung von Events in Zusammenarbeit mit Partner\*innen aus der Wirtschaft.

## **6. Was zählt als Aktivität?**

- Social Media Kampagnen
- Verteilaktionen
- Veranstaltungen/Feste/Events
- Vereinsorganisationsinterne Fortbildungsveranstaltungen
- Spendenaktionen
- Ausflüge/Reisen
- Publikationen
- Wettbewerbe
- Trainings-/Ferienlager
- Auftritte
- Sozialer Dienst für die Gesellschaft

## **7. Antragsstellung**

Der Förderantrag ist bis spätestens 1. Februar des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr über die Homepage [www.ljr.at](http://www.ljr.at) zu stellen. Des Weiteren ist ein Tätigkeitsbericht, welcher gleichzeitig als Verwendungsnachweis dient, sowie ein Vereinsregisterauszug anzuschließen. Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen. Sollte das Förderansuchen trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechen bzw. erforderliche Unterlagen nicht binnen angemessener Frist vorgelegt werden, wird das Förderansuchen zurückgewiesen.

Im Tätigkeitsbericht sind alle Aktivitäten anzuführen, kurz zu beschreiben und darzulegen, inwiefern und welche SDGs damit erfüllt wurden. Als Aktivitäten können jegliche durch den Verein durchgeführte

Aktionen, Veranstaltungen, Projekte, Versammlungen, Ausflüge, Workshops und Seminare, Publikationen und ähnliches, gezählt werden, sofern sie nicht den Fördervoraussetzungen widersprechen.

Alle organisatorischen Maßnahmen, Verwaltungsaufwände sowie vereinsorganisationsinterne Treffen, Klausuren, Besprechungen, Jahresvorstandstreffen und ähnliches müssen durch die Basisförderung abgedeckt sein. Für angeführte Tätigkeiten können anspruchsberechtigte Vereine und Organisationen keine Einzel- und Projektförderung des Landesjugendreferates erhalten. Da ein Bezug zum Burgenland zu gewährleisten ist, muss entweder die antragstellende natürliche oder juristische Person ihren Sitz im Burgenland haben, das zu fördernde Vorhaben im Burgenland stattfinden, einen besonderen jugendpolitischen Beitrag zum Land Burgenland leisten oder im Interesse des Landes Burgenland liegen.

## **8. Rechtsanspruch und Rückerstattung**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.